

# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021  
SEITE 1 von 3

Revision Gemeindeordnung - Anpassung Artikel 53

0.0.1.1

---

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 18. Mai 2021 und auf Art. 8, Ziff. 1 der Gemeindeordnung

## BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Den Anpassungen von Artikel 53 der Gemeindeordnung wird zugestimmt und der Urnenabstimmung die in diesem Punkt geänderte Gemeindeordnung vorgelegt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtrat
  - Abteilungsleitende
  - Stadtkanzlei



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021  
SEITE 2 von 3

## BERICHT

### 1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dieses brachte verschiedene Änderungen, die eine Revision der Gemeindeordnungen der Gemeinden zur Folge hat. Dafür haben die Gemeinden bis am 1. Januar 2022 Zeit. Bereits am 10. Juli und 31. Oktober 2017 startete der Stadtrat die Bearbeitung der Gemeindeordnung. Dabei wurden die alte Gemeindeordnung und eine Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich als Grundlage verwendet. Aufgrund der Bedeutung der Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde wurde das Vorgehen mit dem Büro des Gemeinderates abgesprochen. Dieses bestätigte am 27. November 2017, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für ein Vorverfahren eingesetzt werden soll.

Dieses Vorverfahren startete am 12. September 2018. Dabei wurden die meisten Vorschläge der GPK aufgenommen und in die Vorlage eingebaut. Die Vorlage wurde dem Gemeindeamt zweimal zur Vorprüfung vorgelegt. Die Hinweise aus diesen Vorprüfungen vom 26. November 2020 und 17. März 2021 flossen über die GPK in die Behandlung des Geschäftes ein, so dass der Gemeinderat am 12. April 2021 eine genehmigungsfähige Gemeindeordnung verabschieden konnte.

### 2. Bestimmungen zur Ausgliederung von Strom und Wasser

Die Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund der zweiten Vorprüfung führten dazu, dass das Gemeindeamt diese Ende März als genehmigungsfähig bezeichnete. Es machte aber erstmals den Hinweis, dass allenfalls für die Tätigkeiten der Energie Opfikon AG (EOAG) ein Ausgliederungserlass notwendig oder bei der Neufassung der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung diese der Volksabstimmung vorzulegen sei. Es äusserte sich jedoch nicht näher zur entsprechenden gesetzlichen Grundlage und der konkreten Umsetzung.

Diesem Hinweis wurde separat nachgegangen, da es die Ausgliederung von Aufgaben an die EOAG betraf. Mitte April 2021 konkretisierte das Gemeindeamt seine Ansicht. Es verpflichtete die Stadt, entweder einen separaten Ausgliederungserlass zu schaffen, die bisherige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung als Ausgliederungserlass zu gestalten oder aber Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung anzupassen. Anlässlich einer Aussprache mit dem Gemeindeamt wurde erläutert, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes die ausgegliederten Aufgaben der Gemeinden detaillierter zu regeln sind. Es wurde festgestellt, dass aus Sicht aller Beteiligten die Anpassung von Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung die geeignetste Variante darstellt:

Da bereits am 3. März 2002 die Verselbständigung der städtischen Werke in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vom Volk genehmigt wurde, stösst die Wieder-Vorlage eines Ausgliederungsbeschlusses kaum auf Verständnis. Auch die



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021  
SEITE 3 von 3

Verlagerung der Kompetenz zum Erlass der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung zum Stimmvolk, die heute beim Gemeinderat liegt, wird nicht als sinnvoll erachtet. Damit bleibt die Anpassung von Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung.

Dies hat aber zur Folge, dass die Gemeindeordnung in Bezug auf Artikel 53 vor der Volksabstimmung nochmals angepasst werden muss. Die vorliegenden Änderungsvorschläge in der Synopse vom 23. April 2021 basieren denn auch auf den entsprechenden verbindlichen Vorgaben des Gemeindeamts und wurden von diesem am 26. April 2021 als genehmigungsfähig bezeichnet.

Der Gemeinderat hat bei der Genehmigung der Gemeindeordnung einer Fassung des Artikels 53 zugestimmt, die bereits alle Punkte enthielt, aber offener formuliert war. Aufgrund der Vorgaben des Gemeindeamtes wurden folgende Bestimmungen von Artikel 53 gestützt auf die strengeren gesetzlichen Vorgaben detaillierter gefasst:

Abs. 3 bei Wärme und Kälte (untergeordnete Bedeutung, kein zu grosser Umfang), Abs. 5 in Bezug auf Entgelte (keine Querfinanzierung), Abs. 6 in dem die öffentlichen Aufgaben bei der Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht übertragen werden können. In Abs. 9 wird sichergestellt, dass der Stadtrat im Verwaltungsrat vertreten ist.

### 3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Anpassungen von Artikel 53 der Gemeindeordnung zuzustimmen und der Urnenabstimmung die in diesem Punkt geänderte Gemeindeordnung vorzulegen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

